



Informationen zum neuen Beihilferecht in Bayern

Ab dem 1. Januar 2007 gilt für die bayerischen Beamten und Versorgungsempfänger ein eigenständiges Beihilferecht. Die gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 86a Bayerisches Beamtengesetz und in der darauf beruhenden Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV). Den Wortlaut der BayBhV finden Sie demnächst im Internet unter der Adresse www.stmf.bayern.de/download/baybhv.pdf

Dieses Informationsblatt soll Sie über die wesentlichen Änderungen und Neuerungen informieren.

Eigenbeteiligungen

Die bisherigen Eigenbehalte, insbesondere die Praxisgebühr von 10 Euro pro Quartal, die gestaffelten Selbstbehalte für Arznei- und Verbandmittel, Hilfsmittel und Fahrtkosten sowie der Abzugsbetrag für allgemeine Krankenhausleistungen werden durch folgende Regelung ersetzt:

Künftig wird für

- jede eingereichte Arztrechnung ein Betrag von 6 Euro und
- jedes verordnete Arzneimittel, Verbandmittel oder Medizinprodukt ein Betrag von 3 Euro von der Beihilfeleistung abgezogen.

Dieser Abzug unterbleibt bei

- Aufwendungen für Waisen, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und berücksichtigungsfähige Kinder,
- Beihilfeberechtigten und Angehörigen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind,
- Pflegemaßnahmen,
- ärztlich veranlassten Folgeuntersuchungen von Laborärzten, Radiologen und Pathologen,
- Vorsorgeleistungen.

Erreichen die Abzugsbeträge in der Summe eine Belastungsgrenze von 2 Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens beziehungsweise 1 Prozent bei chronisch Kranken, entfallen sie für den Rest des Kalenderjahres.

Auslandsbehandlungen

Krankheitsaufwendungen anlässlich vorübergehender privater Aufenthalte (zum Beispiel Urlaub) in Ländern außerhalb Europas sind künftig von der Beihilfefähigkeit ausgenommen. Der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung wird empfohlen.

Zahnärztliche Implantatversorgung

Die bisherige indikationsbezogene Beihilfegewährung wird durch eine zahlenmäßige Obergrenze von zwei Implantaten je Kieferhälfte ersetzt.

Rehabilitationsmaßnahmen (bisher Sanatoriumsbehandlung, Heilkur)

- **Kuren** sind künftig auch für Versorgungsempfänger und Angehörige beihilfefähig.
- **Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen** sind nur beihilfefähig, wenn ein Amts- oder Vertrauensarzt bescheinigt, dass die erforderliche Rehabilitation nicht durch andere Maßnahmen (Kur oder ambulante Rehabilitation) möglich ist. Die Bescheinigung ist bei der Abrechnung vorzulegen. Das bisherige Voranerkennungsverfahren entfällt.
- Die Beihilfefähigkeit für **Anschlussheilbehandlungen** bleibt in bisherigem Umfang bestehen.

Freiwillig Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung

Künftig werden **nur noch** Beihilfeleistungen zu Aufwendungen für **Heilpraktiker, Zahnersatz und Wahlleistungen im Krankenhaus** erbracht. Im Übrigen wird auf die Inanspruchnahme von Sachleistungen verwiesen. Beihilfeberechtigte, die bisher die Möglichkeit der Kostenerstattung in Anspruch genommen haben, erhalten künftig keine Beihilfe zu Differenzkosten mehr.

Übergangsregelung für studierende Kinder

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 wird die Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld vom 27. auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt. Kinder zählen damit künftig bereits ab Vollendung des 25. Lebensjahres nicht mehr zum Kreis der berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Da Studenten zu Beginn des Studiums die Art ihres Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Studiums unwiderruflich festlegen müssen, werden in der Beihilfe **Kinder, die im Wintersemester 2006/2007 bereits immatrikuliert waren, weiterhin bis zum 27. Lebensjahr** (gegebenenfalls verlängert um Zeiten eines Wehr- oder Ersatzdienstes) **berücksichtigt**.

Rücksendung von Belegen

Da zur Geltendmachung der Beihilfe die Vorlage von Duplikaten ausreichend ist (Ausnahme: Todesfall), werden die bei der Beihilfestelle eingereichten **Belege** künftig nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen **vernichtet**. Sie werden nur auf ausdrücklichen Wunsch, gegen Berechnung des Portomehrbetrages, zurückgegeben.

Zuordnung der Aufwendungen für Kinder bei Beamten-ehepaaren

Die Aufwendungen für Kinder werden künftig dem **Elternteil** zugeordnet, der den entsprechenden kinderbezogenen **Anteil im Familienzuschlag erhält**. Daher müssen für Kinder künftig keine Originalbelege mehr vorgelegt werden, was eine gleichzeitige Beantragung von Leistungen der Beihilfe und der Krankenversicherung möglich macht. In Ausnahmefällen können die Eltern eine hiervon abweichende Zuordnung treffen.

Bei weitergehenden Fragen hilft Ihnen Ihre Beihilfestelle gerne weiter.

Eine Information des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, Abteilung Personal und öffentliches Dienstrecht, Odeonsplatz 4, 80539 München, www.stmf.bayern.de